

FMB Allgemeine Geschäftsbedingungen

06.05.01 FMB AGB's 2021.02 Rev.01



Inhaltsverzeichnis

FMB Allgemeine Geschäftsbedingungen	0
FMB AGB Richtlinien	2

FMB AGB Richtlinien

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Fischer Management Beratungs GmbH mit ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nicht einzelvertraglich von ihnen abgewichen wird oder öffentlich-rechtliche Regelungen vorgehen.

2. Form

Die Fischer Management Beratungs GmbH bestätigt alle Verträge schriftlich.

3. Leistungen

Die von der Fischer Management Beratungs GmbH angenommenen Aufträge werden gemäß den schriftlich vereinbarten Abmachungen durchgeführt. Keine Verantwortung übernommen wird für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Richtlinien und Programmen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Der Umfang der Arbeiten der Fischer Management Beratungs GmbH wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gem. § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von Mitarbeitern der Fischer Management Beratungs GmbH oder der von ihr eingeschalteten Auditoren sind nur dann bindend, wenn sie von der Fischer Management Beratungs GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderung dieser Klausel.

4. Leistungen Auftraggeber

Der Auftraggeber verpflichtet sich der Fischer Management Beratungs GmbH die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Angaben vollumfänglich zugänglich zu machen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Angaben und Daten voll verantwortlich.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle organisatorischen und technischen notwendigen Rahmenbedingungen vorzuhalten, für die Leistungserbringung von Seitens der Fischer Management Beratungs GmbH.

Der Umfang und die Leistungen sind in dem jeweiligen Angebot-Vertragsvereinbarung, Rahmenverträge, Matrix-Franchisevertrag und/oder Datenschutz-, Beraterverträgen festgelegt.

5. Termine

Die Fischer Management Beratungs GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung einzelvertraglich vereinbarter Termine. Sollte sie wider Erwarten diese Termine und Fristen nicht einhalten können, wird sie den Auftraggeber davon verständigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Termineinhaltung.

Sollte der Auftraggeber einen vereinbarten Termin nicht 48 Stunden vor Terminbeginn schriftlich stornieren, wird dem Auftraggeber eine Ausfallgebühr über 800,00 EUR in Rechnung gestellt.

Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen können Verzugschäden oder sonstigen Schadenersatz wegen Fristüberschreitung nicht geltend machen.

6. Projektabschluss

Der Projektabschluss ist mit der Leistungserbringung der in der Angebots- / Vertragsvereinbarung aufgeführten Anzahl der Beratertage und/oder Leistungen erfolgt. Die Angebots-Vertragsvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner zum Monatsende schriftlich mit monatlicher Kündigungsfrist gelöst werden. Sollte ein Restvertragsvolumen aus einer Angebots - Vereinbarung nach Kündigung verbleiben, so wird entstandene Auftragsverlust mit 10% vom Auftraggeber an FMB erstattet.

Abgeschlossene vertragsrechtlich bindende Rahmenverträge sind mit einer schriftlich definierten Laufzeit und mit einem

Leistungsumfang festgelegt. Mit Erfüllung der im Rahmenvertrag beschriebenen jährlich Leistungsumfang ist der Projektabschluss zu dem jeweiligen Jahresende erfüllt. Der Auftraggeber hat in dem jeweiligen Jahr die Rahmenbedingungen, Termine und/oder Möglichkeiten der Fischer Management Beratungs GmbH für die Leistungserbringung zu gewährleisten. Sollten diese Bedingungen nicht von Seitens des Auftraggebers gewährleistet werden, so ist zum Jahresende das nicht erbrachte Leistungsvolumen vom Auftraggeber zu vergüten. In Absprache beider Parteien kann das nicht erbrachte Leistungsvolumen bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag 31.12. vom Auftraggeber eingefordert werden.

7. Abnahme

Die Leistungen der Fischer Management GmbH gelten als abgenommen, wenn sie nicht spätestens 10 Tage nach ihrer Übergabe/Leistungserbringung an den Auftraggeber von diesem schriftlich, unter Angabe des Grundes gerügt werden.

8. Gewährleistung, Mängelbeseitigung

Die Gewährleistung von Fischer Management Beratungs GmbH umfasst nur die ihr gem. Nr. 3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung gegenüber Dritten werden weder eingeschränkt noch übernommen.

Die Fischer Management Beratungs GmbH erbringt ihre Leistungen durch eigene Fachleute oder sorgfältig ausgewählte und überwachte Nachfolgeunternehmer. In jedem Fall führt sie ihre Leistungen sorgfältig und gewissenhaft aus. Für Mängelbeseitigung gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass Wandelung oder Minderung erst nach dem Fehlschlagen des Versuchs der Fischer Management Beratungs GmbH zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verlangt werden kann.

9. Haftung

Die Fischer Management Beratungs GmbH haftet unbeschränkt in allen Fällen von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Im Übrigen haftet die Fischer Management Beratungs GmbH für fahr-lässig verursachte Schäden summenmäßig begrenzt bis höchstens 2,5 Mio. EURO (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) je Schadens-ereignis ohne Sonderisiko.

Für Sonderisiken haftet die Fischer Management Beratungs GmbH begrenzt.

- Im Falle von Gewässerschäden auf 1 Mio. EURO

Für Schäden durch Umwelteinwirkung beträgt die Haftungshöchstgrenze 250.000,00 EURO.

Aufwendungsansprüche gem. §§ 633 Satz 2 i. V. m. § 476 a) BGB bleiben unberührt.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter von Fischer Management Beratungs GmbH sowie der von ihr eingeschaltete Auditoren.

11. Kündigung der Verträge

Der Auftraggeber ist berechtigt, den bestehenden Angebots-Vertragsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu kündigen. Rahmenverträge mit einer zeitlichen Laufzeit sind während der Vertragslaufzeit unkündbar und aus der oben beschriebenen Regelung ausgenommen.

Für mehrjährige Rahmenverträge mit einer schriftlich definierten Vertragslaufzeit hat der Auftraggeber **4 Monate** vor Ablauf des Rahmenvertrags die Beendigung schriftlich per Einschreiben anzukündigen. Sollte dies nicht erfolgen, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils stillschweigend und/oder durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers um die im Rahmenvertrag schriftlich festgelegte Vertragszeit und Leistungsvolumen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung besteht nicht. Fischer Management Beratungs GmbH wird mit Zugang der Kündigung des Auftraggebers von seiner Leistungspflicht befreit.

Stichtag ist das Datum des Posteingangs bei Fischer Management Beratungs GmbH. Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Durch eine vom Auftraggeber veranlasste Kündigung sind etwaige, der Fischer Management Beratungs GmbH entstandene Kosten zu ersetzen.

Mit der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht der bereitgestellten Dokumente und/oder des Zertifikats. Das Franchise-Leistungsgesellschafts- LOGO darf ab dem Zeitpunkt der Kündigung nicht mehr genutzt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht hierfür ist ausgeschlossen. Bereitgestellte Zertifikate von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle sind Eigentum der jeweiligen Zertifizierungsstelle. Diese Zertifikate müssen spätestens 4 Wochen nach Eingang der Kündigung an Fischer Management Beratungs GmbH zurückgesendet werden.

12. Ausschluss weitergehender Haftung/Ansprüche

Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Ansprüche aus Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selber entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr. 5, 8 und 9, von Fischer Management Beratungs GmbH übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet.

Die vom Auftraggeber umgesetzten Maßnahmen innerhalb und/oder außerhalb seines Unternehmens haftet die Fischer Management Beratungs GmbH grundsätzlich nicht.

Dies geschieht auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Fischer Management Beratungs GmbH, sowie der von ihnen eingeschalteten Auditoren.

13. Zahlungsbedingungen und Preise

Für die Berechnung der Leistungen gelten die jeweils schriftlich vereinbarten Preise, soweit nicht eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart worden ist. Büroaktivitäten der Fischer Management Beratungs GmbH, werden wie Beratungstage beim Auftraggeber Vorort abgerechnet.

Die jeweiligen aktuellen Preise zu den Rahmenverträgen Franchise Matrixzertifizierung (GM und GS Gebühren) sind aus der www.ga-fmb.de zu entnehmen. Eine mögliche Preisangleichung richtet sich nach den Rahmenbedingungen des jeweiligen Auftraggebers. Bei Veränderungen zu den jeweiligen Mitarbeiteranzahl und/oder Standorte ist Fischer Management Beratungs GmbH umgehend schriftlich zu informieren. Die jeweiligen Höhe der Gebühren richten sich an der Preisstaffelung der Matrixpreislise.

Die Fischer Management Beratungs GmbH ist nach ihrer Wahl zur Erhebung von Vorschüssen und zur Forderung von Abschlusszahlungen berechtigt.

Der Rechnungsbetrag wird mit Rechnungszugang fällig und ist ohne Abzüge und für den Empfänger kostenfrei unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten der Fischer Management Beratungs GmbH zu überweisen. Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei späterer Zahlung, die ab 8 Tagen nach Rechnungsdatum, für den offenen Rechnungsbetrag gilt, werden die jeweils gültigen Repro-Sätze der Europäischen Zentralbank zzgl. mindestens 8 Prozentpunkte p. a. für den Zeitraum zwischen Fälligkeit der Zahlung und Zahlungseingang zusätzlich als Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Die Zinsen fallen automatisch ab dem Tag an, der auf den Fälligkeitstermin folgt.

Die Umsatzsteuer/MwSt. wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

14. Geheimhaltungspflicht

Von schriftlichen Unterlagen, die Fischer Management Beratungs GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf Fischer Management Abschriften zu ihren Akten nehmen.

Sämtliche projektbezogenen Daten und Informationen sind vom Auftraggeber und der Fischer Management Beratungs GmbH vertraulich zu behandeln. Die hieraus resultierenden Daten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

Fischer Management Beratungs GmbH, ihre Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Auditoren dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

Fischer Management Beratungs GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Dazu kann sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen einsetzen. Zur Erfüllung der Datensicherheitsanforderungen der Anlage zu § BDSG / EU DSGVO hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG / EU DSGVO verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

15. Urheberrecht

Fischer Management Beratungs GmbH behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Ergebnissen, Leistungen u. ä. vor.

16. Teilunwirksamkeit

Die teilweise Unwirksamkeit dieser AGB's lässt dieselben in ihrem übrigen Bestand unberührt.

17. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist München, wenn der Auftraggeber

- Kaufmann
- Juristische Person des öffentlichen Rechts
- öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
- keinen allgemeinen inländischen Wohnsitz hat.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München, der Sitz des Auftragnehmers.

18. Rechtswahl

Für den Abschluss und die Abwicklung des Vertragsverhältnisses gelten

- die einzelvertraglichen Absprachen
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bestimmungen über den Dienst- und den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- geltendes EU Recht
- die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr, soweit von der Kommission angenommen.